



# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern

Nr. 1

Freitag, 13. Januar 2012

52. Jahrgang

### Nachruf

Am 14. Dezember 2011 verstarb im Alter von 85 Jahren

## Herr Karl Schmid

Abteilungsdirektor a. D.

Der Verstorbene war von 1964 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand 1990 bei der Regierung von Niederbayern als Leiter der Abteilung „Allgemeine Verwaltung“ tätig und hat sich hohe Achtung und Anerkennung erworben. Durch seinen Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen erfreute er sich bei Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen großer Wertschätzung.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Karl Schmid stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 16. Dezember 2011  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

Udo Fritzsche  
Personalratsvorsitzender

### Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

## Herrn Johann Auer

Regierungsangestellter i. R.

der am 11. Dezember 2011 im Alter von 75 Jahren verstorben ist. Herr Auer war von 1965 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1999 bei der Regierung von Niederbayern als Technischer Angestellter in der Abteilung Landesentwicklung und Umweltfragen - Kartographie - tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Johann Auer stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 22. Dezember 2011  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

Udo Fritzsche  
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.  
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Nachrufe .....	S. 1	Wald für das Haushaltsjahr 2012.....	S. 5
<b>Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung</b>		<b>Landes- und Regionalplanung</b>	
Hinweis des Herausgebers.....	S. 2	Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald für das Haushaltsjahr 2012 .....	S. 6
<b>Bezirksverwaltung</b>		<b>Schulwesen</b>	
Satzung zur Änderung der Satzung für den Betrieb der Bezirkskrankenhäuser .....	S. 2	Verordnung über die Volksschulorganisation in	
Neufassung der Satzung für den Betrieb der Bezirkskrankenhäuser .....	S. 3	- der Stadt Eggenfelden, im Markt Wurmannsquick und den Gemeinden Falkenberg, Hebertsfelden, Rimbach und Unterdietfurt, Landkreis Rottal-Inn Vom 13. Dezember 2011, Nr. 44-5106/922-2 .....	S. 7
<b>Kommunalverwaltung</b>		- den Märkten Eging a. See, Tittling und Windorf sowie den Gemeinden Aicha vorm Wald, Außernzell, Fürstenstein, Neukirchen vorm Wald, Ruderting, Tiefenbach und Witzmannsberg, Landkreis Passau Vom 13. Dezember 2011, Nr. 44-5106/939-1 .....	S. 7
1. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das „BBG-KU-Kommunalunternehmen für die Behandlung von Bioabfall und Grüngut“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald Vom 15. Oktober 2011.....	S. 4		
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Autobahnzubringer Bayerischer			

## Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

### Hinweis des Herausgebers

Dieser Ausgabe des Regierungsamtsblattes liegt das Inhaltsverzeichnis Jahrgang 2011 bei.

## Bezirksverwaltung

### Satzung zur Änderung der Satzung für den Betrieb der Bezirkskrankenhäuser

Aufgrund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) erlässt der Bezirk Niederbayern folgende

### Satzung zur Änderung der Satzung für den Betrieb der Bezirkskrankenhäuser

#### Art. 1

Die Satzung für den Betrieb der Bezirkskrankenhäuser vom 23. Mai 1995 (Regierungsamtsblatt Nr. 12, Seite 38), geändert durch Satzung vom 14. Juni 2002 (Regierungsamtsblatt Nr. 8, Seite 35) sowie durch Satzung vom 22. Januar 2009 (Regierungsamtsblatt Nr. 4, Seite 45), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird folgender Text ersatzlos gestrichen:

...und Art. 95 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)...

2. § 2 Abs. 1 Satz 4 erhält folgenden Wortlaut:

Schließlich werden auch Personen aufgenommen, die aufgrund einer Maßregel im Sinne der §§ 63, 64 StGB, § 126a StPO in Verbindung mit Art. 95 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) sowie auf Grundlage einer Unterbringungsanordnung gemäß §§ 1, 14 ThUG in Verbindung mit Art. 28a des Gesetzes über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (UnterbrG) unterzubringen sind.

3. § 2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Der Bezirk Niederbayern vollzieht in der Klinik auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörden die Unterbringung von Personen aufgrund strafgerichtlicher Entscheidung nach §§ 63, 64 StGB, §§ 126a, 453c, 463 StPO in Verbindung mit Art. 95 AGSG sowie auf Ersuchen der Kreisverwaltungsbehörde die Unterbringung von Personen auf Grundlage einer Unterbringungsanordnung gemäß §§ 1, 14 ThUG in Verbindung mit Art. 28a UnterbrG.

4. § 2 Abs. 3 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

Die Zuständigkeit des Bezirkskrankenhauses Straubing als zentrale Einrichtung ohne eigenen regionalen Einzugsbereich ist im Vollstreckungsplan für den Freistaat Bayern (BayVollstrPl) in der Fassung vom 25. November 2011 im Sechsten Abschnitt geregelt.

**Art. 2**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, 16. Dezember 2011  
BEZIRK NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein  
Bezirkstagspräsident

**Neufassung der Satzung  
für den Betrieb der Bezirkskrankenhäuser**

Aufgrund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) erlässt der Bezirk Niederbayern folgende Neufassung der

**Satzung  
für den Betrieb der Bezirkskrankenhäuser**

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Der Bezirk Niederbayern betreibt gemäß Art. 48 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) folgende Krankenhäuser als öffentliche Einrichtungen:

- a) Bezirksklinikum Mainkofen  
Fachklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und **Psychosomatik**  
für Neurologie  
für Neurologische Rehabilitation  
für forensische Psychiatrie
- b) Bezirkskrankenhaus Landshut  
Fachklinik für Erwachsenenpsychiatrie, Psychotherapie und **Psychosomatik**  
für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und **Psychosomatik**

- c) Bezirkskrankenhaus Straubing  
Forensisch-Psychiatrische Klinik

- d) Bezirkskrankenhaus Passau (im Aufbau)  
Fachklinik für Erwachsenenpsychiatrie, Psychotherapie und **Psychosomatik**  
für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und **Psychosomatik** (Teilstationär)

(2) Das Bezirkskrankenhaus Passau wird nicht als weiterer Regiebetrieb des Bezirkes Niederbayern geführt, sondern die Fachklinik für die Erwachsenenpsychiatrie und Psychotherapie ist eine Außenstelle des Bezirksklinikums Mainkofen, die Fachklinik für die Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Psychotherapie ist eine Außenstelle des Bezirkskrankenhauses Landshut.

**§ 2  
Aufgaben**

## (1) Bezirksklinikum Mainkofen

<sup>1</sup>Das Bezirksklinikum Mainkofen dient der ambulanten, teilstationären und stationären psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung der niederbayerischen Bevölkerung im Erwachsenenalter. <sup>2</sup>Es nimmt auch an der ambulanten und teilstationären Versorgung auf dem Gebiet der Neurologie teil. <sup>3</sup>Ferner obliegt dem Krankenhaus die neurologische und neuropsychologische Frührehabilitation für Niederbayern (teilstationär und stationär). <sup>4</sup>Schließlich werden auch Personen aufgenommen, die aufgrund einer Maßregel im Sinne der §§ 63, 64 StGB, § 126a StPO in Verbindung mit Art. 95 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) sowie auf Grundlage einer Unterbringungsanordnung gemäß §§ 1, 14 ThUG in Verbindung mit Art. 28a des Gesetzes über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (UnterbrG) unterzubringen sind.

## (2) Bezirkskrankenhaus Landshut

Das Bezirkskrankenhaus Landshut dient der ambulanten, teilstationären und stationären Versorgung der niederbayerischen Bevölkerung (einschließlich Kinder und Jugendliche).

## (3) Bezirkskrankenhaus Straubing

<sup>1</sup>Der Bezirk Niederbayern vollzieht in der Klinik auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörden die Unterbringung von Personen aufgrund strafgerichtlicher Entscheidung nach §§ 63, 64 StGB, §§ 126a, 453c, 463 StPO in Verbindung mit Art. 95 AGSG sowie auf Ersuchen der Kreisverwaltungsbehörde die Unterbringung von Personen auf Grundlage einer Unterbringungsanordnung gemäß §§ 1, 14 ThUG in Verbindung mit Art. 28a UnterbrG. <sup>2</sup>Außerdem werden Beschuldigte aufgenommen, bei denen das Gericht gemäß § 81 StPO die Unterbringung zur Beobachtung angeordnet hat. <sup>3</sup>Die Zuständigkeit des Bezirkskrankenhauses Straubing als zentrale Einrichtung ohne eigenen regionalen Einzugsbereich ist im Vollstreckungsplan für den Freistaat Bayern (BayVollstrPl) in der Fassung vom 25. November 2011 im Sechsten Abschnitt geregelt.

## (4) Bezirkskrankenhaus Passau

Das Bezirkskrankenhaus Passau dient der ambulanten, teilstationären und stationären Versorgung der niederbayerischen Bevölkerung (in der Kinder- und Jugendpsychiatrie wird nur ambulante und teilstationäre Versorgung vorgehalten).

(5) <sup>1</sup>Die Aufnahmen erfolgen im Rahmen der Leistungsfähigkeit. <sup>2</sup>Die Abgrenzung der Versorgungsgebiete

zwischen den Krankenhäusern bestimmt der Bezirk Niederbayern.

(6) Die Krankenhäuser erfüllen ihre Aufgaben durch Behandlung, Pflege, Begutachtung und medizinische Rehabilitation der ihnen anvertrauten Patienten / Patientinnen.

(7) Die ambulanten Leistungen werden im Rahmen der Institutsambulanzen erbracht.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) <sup>1</sup>Die in § 1 genannten Einrichtungen verfolgen ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976. <sup>2</sup>Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3 866), in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Bezirk Niederbayern erstrebt durch den Betrieb dieser Einrichtungen keinen Gewinn; sollten sich trotzdem Überschüsse ergeben, so sind diese für die Zwecke der in § 1 genannten Einrichtungen zu verwenden.

(3) <sup>1</sup>Der Bezirk Niederbayern erhält bei ganzer oder teilweiser Auflösung der Einrichtungen oder bei Wegfall

ihres bisherigen Zwecks nicht mehr als den gemeinen Wert der von ihm geleisteten Sacheinlagen zurück. <sup>2</sup>Die Vorschriften des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und des Bayerischen Krankenhausgesetzes bleiben unberührt.

(4) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die der satzungsmäßigen Zweckbestimmung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Januar 2009 (RABI Nr. 4, S. 46) außer Kraft.

Landshut, 16. Dezember 2011  
BEZIRK NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein  
Bezirkstagspräsident

## **Kommunalverwaltung**

### **1. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das „BBG-KU-Kommunalunternehmen für die Behandlung von Bioabfall und Grüngut“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald Vom 15. Oktober 2011**

Aufgrund von Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), wird durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald die Unternehmenssatzung für das „BBG-KU-Kommunalunternehmen für die Behandlung von Bioabfall und Grüngut“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald vom 14. Oktober 2011 (RABI NB 2011, S. 154) wie folgt geändert:

#### **§ 1**

1. In § 1 Abs. 1 wird die Namensbezeichnung „BBG-KU-Kommunalunternehmen für die Behandlung von Bioabfall und Grüngut“ durch die Namensbezeichnung „BBG Donau-Wald KU-Kommunalunternehmen für die Behandlung von Bioabfall und Grüngut“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Das Kommunalunternehmen führt den Namen „BBG Donau-Wald KU-Kommunalunternehmen für die Behandlung von Bioabfall und Grüngut“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald“. <sup>2</sup>Es tritt unter diesem Namen im Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. <sup>3</sup>Die Kurzbezeichnung lautet „BBG Donau-Wald KU“.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Außernzell, 9. Dezember 2011  
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT  
DONAU-WALD

Ludwig Lankl  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Autobahnzubringer  
Bayerischer Wald  
für das Haushaltsjahr 2012**

**I.**

Aufgrund der Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) hat der Zweckverband Autobahnzubringer Bayerischer Wald folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LkrO bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit                |           |
| dem Gesamtbetrag der Erträge von          | 150.900 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von     | 151.600 € |
| und dem Saldo (Jahresergebnis) von        | - 700 €   |
| 2. im Finanzaushalt                       |           |
| a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit |           |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von     | 28.900 €  |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von     | 29.600 €  |
| und einem Saldo von                       | - 700 €   |
| b) aus Investitionstätigkeit mit          |           |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von     | 522.700 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von     | 522.000 € |
| und einem Saldo von                       | 700 €     |
| c) aus der Finanzierungstätigkeit mit     |           |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von     | 0 €       |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von     | 0 €       |
| und einem Saldo von                       | 0 €       |
| d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von  | 0 €       |
| ab.                                       |           |

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

**§ 5**

(1) Investitionsbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

1. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe b), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verbandssatzung (PA 93; Aicha vorm Wald - Hutthurm) auf: **10.700 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	60 %	6.420 €
Landkreis Freyung-Grafenau	30 %	3.210 €
Landkreis Deggendorf	10 %	1.070 €

2. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe c), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Verbandssatzung (FRG 57; Außernbrünst bis Landesgrenze) auf: **90.000 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Freyung-Grafenau	100 %	90.000 €
----------------------------	-------	----------

3. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe e), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 a) der Verbandssatzung (PA 33; Eging a. See bis Lkr.-Grenze Passau) auf: **250.000 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	100 %	250.000 €
------------------	-------	-----------

4. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe f), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 der Verbandssatzung (PA 93; Zusatzfahrstreifen - 3. Spur - bei Grubhof) auf: **13.000 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	60 %	7.800 €
Landkreis Freyung-Grafenau	30 %	3.900 €
Landkreis Deggendorf	10 %	1.300 €

5. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe g), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 der Verbandssatzung (OU Hauzenberg Süd [Jahrdorf-Oberdiendorf]) auf: **40.000 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	100 %	40.000 €
------------------	-------	----------

6. für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe h), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 der Verbandssatzung (Neu- und Ausbau der Kreisstraße PA 88) auf: **10.000 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	100 %	10.000 €
------------------	-------	----------

- (2) Die Höhe der allgemeinen Verbandsumlage nach § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung wird festgesetzt auf: **26.300 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	60 %	15.780 €
Landkreis Freyung-Grafenau	30 %	7.890 €
Landkreis Deggendorf	10 %	2.630 €

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

**II.**

(1) Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2012 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in

94032 Passau, Domplatz 11 (Landratsamt), während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 20. Dezember 2011  
ZWECKVERBAND AUTOBAHNZUBRINGER  
BAYERISCHER WALD

Franz Meyer  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Landes- und Regionalplanung

### Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund von Art. 5 Abs. 4 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG), Art. 57 ff. Landkreisordnung (LkrO) und Art. 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Regionale Planungsverband Donau-Wald folgende Haushaltssatzung:

**I.****§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 63.200,00 €

#### im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.100,00 €

ab.

**§ 2**

<sup>1</sup>Eine Umlage wird nicht erhoben. <sup>2</sup>Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.550,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Der Beschluss über die mittelfristige Finanzplanung 2011 bis 2015 ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

**II.**

<sup>1</sup>Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

<sup>2</sup>Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt vier Wochen bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 7. November 2011  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD

Alfred Reisinger  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Schulwesen

**Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Eggenfelden, im Markt Wurmansquick und den Gemeinden Falkenberg, Hebertsfelden, Rimbach und Unterdietfurt, Landkreis Rottal-Inn  
Vom 13. Dezember 2011, Nr. 44-5106/922-2**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 Abs. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

In der Verordnung über die Volksschulorganisation in den Gemeinden Falkenberg und Rimbach, Landkreis Rottal-Inn, vom 28. Juli 2011, Nr. 44-5102/058-1 (RABI Nr. 12/2011, S. 104), wird § 1 Abs. 2 folgender Buchst. c) angefügt:

- c) die Gemeindeteile Bergham, Ed und Kochreit der Gemeinde Unterdietfurt.

**§ 2**

(1) In der Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Eggenfelden, im Markt Wurmansquick und den Gemeinden Falkenberg, Hebertsfelden, Rimbach und Unterdietfurt, Landkreis Rottal-Inn, vom 28. Juli 2011, Nr. 44-5106/922-2 (RABI Nr. 12/2011, S. 105), erhält § 5 Abs. 1 Buchst. e. folgende Fassung:

- e) die Gemeindeteile Bergham, Ed, Huldessen, Kochreit und Kreuzöd der Gemeinde Unterdietfurt.

(2) Dem Absatz 2 der Verordnung wird folgender Satz 3 angefügt:

<sup>3</sup>Der Einzugsbereich der Mittelschule Falkenberg-Taufkirchen umfasst zusätzlich die Gemeindeteile Bergham, Ed und Kochreit der Gemeinde Unterdietfurt.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2011 in Kraft.

Landshut, 13. Dezember 2011  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

**Verordnung über die Volksschulorganisation in den Märkten Eging a. See, Tittling und Windorf sowie den Gemeinden Aicha vorm Wald, Außernzell, Fürstenstein, Neukirchen vorm Wald, Ruderting, Tiefenbach und Witzmannsberg, Landkreis Passau  
Vom 13. Dezember 2011, Nr. 44-5106/939-1**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 Abs. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

In der Verordnung über die Volksschulorganisation in der Gemeinde Neukirchen vorm Wald und im Markt Tittling, Landkreis Passau, vom 6. Mai 2005, Nr. 540-5102/165-6 (RABI Nr. 8/2005, S. 67), erhält § 3 Buchst. a) folgende Fassung:

das Gebiet der Gemeinde Neukirchen vorm Wald ohne die Orte Saag und Waldenreuthermühle, die Hausnummern 31 und 32 des Ortes Haag und die Straßen Ilzweg, Steinbruchweg, Bergstraße, Allmünzener Straße des Ortes Feuerschwendt.

**§ 2**

In der Verordnung über die Volksschulorganisation in den Märkten Eging a. See, Tittling und Windorf sowie den Gemeinden Aicha vorm Wald, Außernzell, Fürstenstein, Neukirchen vorm Wald, Ruderting, Tiefenbach und Witzmannsberg, Landkreis Passau, vom 24. August 2011, Nr. 44-5106/939-1 (RABI Nr. 13/2011, S. 127), erhalten § 3 Abs. 2 Buchst. b) und § 6 Abs. 1 Buchst. i. folgende Fassung:

das Gebiet der Gemeinde Neukirchen vorm Wald ohne die Orte Saag und Waldenreuthermühle, die Hausnummern 31 und 32 des Ortes Haag und die Straßen Ilzweg, Steinbruchweg, Bergstraße, Allmünzener Straße des Ortes Feuerschwendt.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2011 in Kraft.

Landshut, 13. Dezember 2011  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident